ZAHNÄRZTLICHER
anzeiger

B4993D, 67. Jahrgang, 29.03.2021 04 | 2021

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts

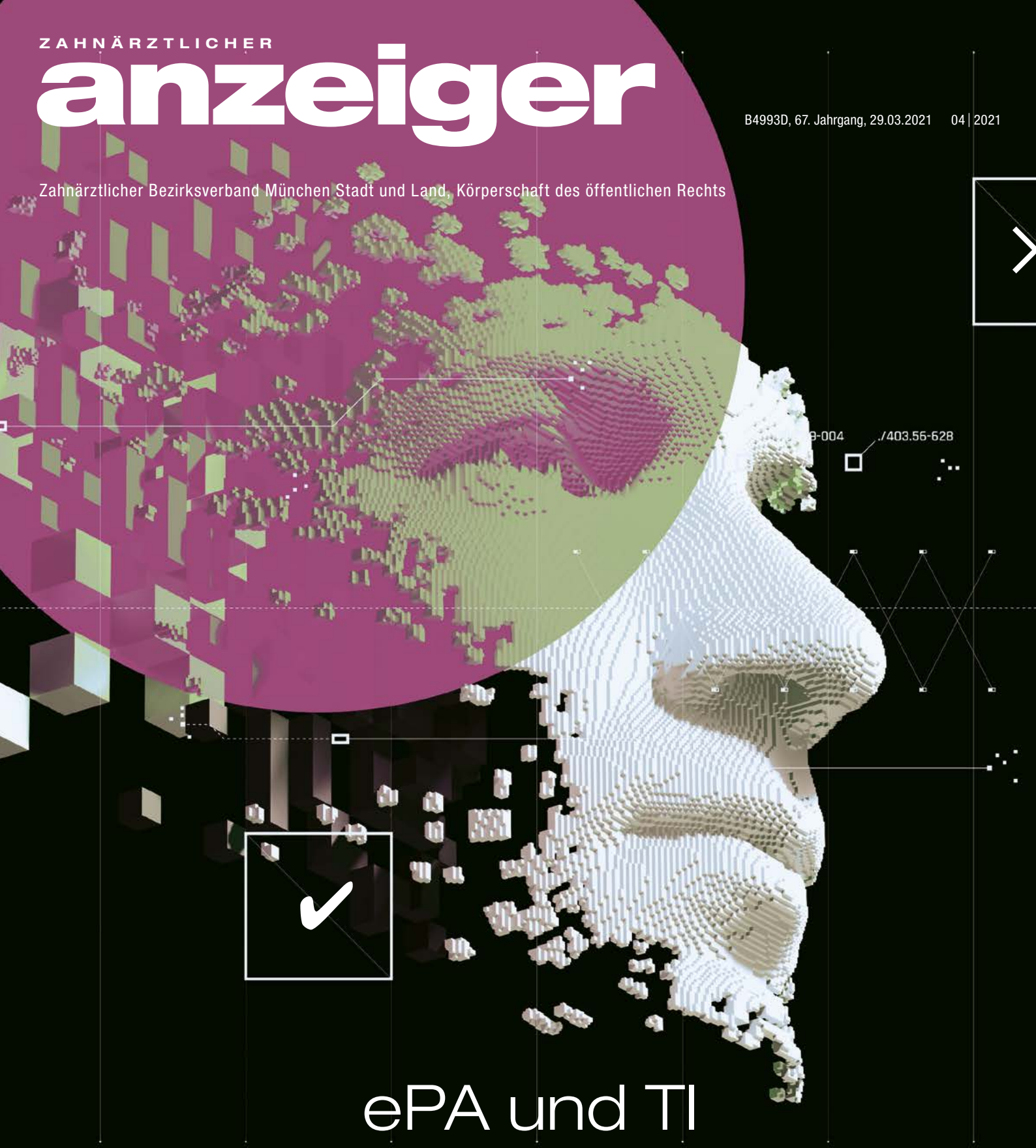

ePA und TI

Der Patient entscheidet

Bildnachweis: pinkeyes / Shutterstock.com

Editorial_Zahlen bitte! | GIM_Einsparmöglichkeiten in der Zahnarztpraxis | Leserbrief_Der totale Spahnsinn | Ausbildungsprämie_Auch für Zahnarztpraxen

Die allermutigste Handlung ist immer noch, selbst zu denken. Laut. (Coco Chanel)

WWW.ZBVMUC.DE

inhalt 04 | 2021

Editorial	02
ePA und TI – Der Patient entscheidet	04
Nicht entschieden – doch eine Entscheidung?	06
Leserbrief	06
Einsparmöglichkeiten in der Zahnarztpraxis Senken von Energieverbrauch	08
Wenn Kinderzähne schmerzen und zerbröseln	10
Der totale Spahnsinn	12
Aus Klartext 03/2021	12
Pandemie erschwert Hilfseinsätze im In- und Ausland	14
Aus Klartext 03/2021	14
Ausbildungsprämie auch für Zahnarztpraxen	15
ZBV München Fortbildung 2021	16
Beratung und Termine	20
Impressum	22
Wir stellen uns vor	23
Seminare ZBV Oberbayern	24
Montagsfortbildung 2021	25
Stellenangebote	26
Stellengesuche	26
Verschiedenes	26

editorial 04 | 2021

Zahlen bitte!!

Was werden uns momentan nicht alles an Zahlen um die Ohren gehauen. Inzidenzen, Reproduktionszahlen, Anzahl der täglichen Neuinfektionen, Anzahl der an oder mit Corona Verstorbenen, Impfquoten, Testquoten, natürlich nicht zu vergessen die Nothilfe- , Unterstützungs- und Überbrückungsprogramme mit neunstelligen Zahlen, die Schwindel verursachen und die Zahlen von DAX, Dow-Jones und Bitcoins, die entgegen aller Vermutung noch schneller als die Inzidenzen steigen. Schon irgendwie eine verrückte Welt.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist bei der logischen Durchdringung von Zahlen auch nicht hilfreich, es werden Grenzwerte festgelegt, deren Über- oder Unterschreitung bestimmte Folgen auslösen, die dann aber im benachbarten Bundesland, ganz zu schweigen vom Nachbarland so doch nicht gelten.

Gefühlt ist es so, dass man vor jedem Verlassen des Hauses im Internet nachschauen muss, ob ich das heute auch darf, oder erst anrufen muss, oder ob es schon nach neun ist. Nach einem Jahr Pandemie sind die Menschen verunsichert, weil es den Politikern nicht gelingt, die Inzidenzen niedrig, die Test- und Impfzahlen hoch zu halten und klare Perspektiven aufzuzeigen.

Ich wünsche mir in all diesem Zahlenwust den Erklärbär, der dies so erklärt, dass man die Zahlen auch versteht. Wenn die Inzidenz steigt, aber die Todesrate sinkt, was bedeutet das und welche Schlüsse könnten schlaue Politiker daraus ziehen. Ist es notwendig, einen Impfstoff von Astrazeneca tatsächlich europaweit zu stoppen, weil bei 1,6 Millionen Impfungen sieben Verdachtsfällte auf Sinusvenentrombosen aufgetreten sind, wie heute im Radio gemeldet? Der psychologische Flurschaden dürfte nur schwer zu beheben sein, jetzt wo jede einzelne Impfung wichtig ist. Spätestens seit den Aufklärungen durch den Risikoforscher Gerd Gigerenzer wissen wir, wie schädlich die Verwechslung von relativem und absolutem Risiko ist.

Harte Zahlen, belastbare Statistiken, das wünschen wir uns. In einem konkreten Bereich wurde ich jetzt direkt mit einer stringenten Problemlösung konfrontiert.

Wie im Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz -VerdStatG) niedergelegt, erlassen 2006 und geändert 2015, hat der Gesetzgeber das Statistische Bundesamt und die Landesämter für Statistik autorisiert, bei zufällig ausgewählten Personen, Gesellschaften und Ähnlichem detaillierte Daten zu Verdiensten und Arbeitskosten zu erheben (§4). Das erscheint verständlich und wünschenswert. Aber von Freiwilligkeit kann hier leider keinerlei Rede sein, Widerspruch dagegen, ausgewählt zu werden, gibt es nicht, die Auskünfte sind Pflicht (§5) und die Nichterteilung ist bußgeldbewehrt (§23) und – da schrumpft das große Z des Wortes Zahlen zum kleinen z für zahlen – für die Sammlung der Daten, die zweifellos ihrer Komplexität wegen vom Steuerberater aufbereitet werden müssen, gibt es keinerlei Kompensation der Kosten. Ich vermute, dass da schnell Rechnungen im vierstelligen Bereich auflaufen können, Kosten, gegen die wir uns nicht wehren können und die in finanziell angespannten Pandemiezeiten zur unliebsamen Zusatzbelastung werden.

Und so ist es wie häufig, statt Sicherheit auf der Basis von belastbaren Zahlen, wissenschaftlich fundierten Statistiken und logischen Schlussfolgerungen zu gewähren, schreibt der Gesetzgeber das Wort Zahlen lieber mit kleinem z..... und mogelt sich um den Rest herum.

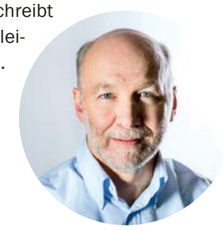

Ihr

Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzender des Vorstands ZBV München Stadt und Land

ePA und TI
Der Patient entscheidet

EIN GERICHTSBESCHLUSS, DER HOFFEN LÄSST

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 4.1.2021 (Az.: 1 BvR 619/20) die Beschwerde des GKV-versicherten Patienten wegen Verletzung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht zur Entscheidung angenommen. Die Nutzung der elektronischen Patientenakte sei gemäß § 341 Abs. 1 Satz 2 SGB V freiwillig. Damit habe es der Beschwerdeführer selbst in der Hand, die geltend gemachte Verletzung in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwenden, indem er seine Einwilligung zur Nutzung der elektronischen Patientenakte „nicht erteilt".

Das bedeutet:
Die Nutzung der elektronischen Patientenakte ist nicht erst dann unzulässig, wenn der Patient ihr widerspricht. Vielmehr muss der Patient der Nutzung seiner elektronischen Patientenakte positiv zustimmen. Dies gilt auch für die Freigabe der Patientendaten für Forschungszwecke (§ 363 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

Hinzu kommt:
Die Übermittlung dieser Daten bedarf als „Verarbeitungsbedingung" einer „informierten Einwilligung" des Versicherten (§ 363 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Erst wenn der Versicherte umfassend über die Bedeutung, die Tragweite, die Vorteile und Risiken seiner Einwilligung wie auch auf sein Recht auf Widerruf seiner Einwilligung informiert wurde und eingewilligt hat, dürfen seine Daten verarbeitet werden. Dass dies geschehen ist, ist in jedem Einzelfall sicherzustellen. Ob der Versicherte umfassend „informiert" ist, wenn er seine Einwilligung „über die Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts" erklärt (§ 363 Abs. 2 Satz 3 SGB V), kann fraglich sein.

Insbesondere auch die Aufklärung des Versicherten über die Risiken einer Freigabe seiner Daten muss im erforderlichen Umfang erfolgen. Der Beschwerdeführer hatte beanstandet, die Daten der elektronischen Patientenakte würden nicht dezentral auf der elektronischen Gesundheitsakte gespeichert. Auf sie könne auch ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte zugegriffen werden. So entstehe eine zentral gespeicherte virtuelle Datenbank mit den hochsensiblen Gesundheitsdaten der Versicherten. Es sei zu befürchten, dass diese Datensammlung in Bezug auf die IT-Sicherheit nicht hinreichend abgesichert sei und zum Ziel von Hackerangriffen werde. Dritte, die sich unbefugt Zugriff auf die in der elektronischen Patientenakte gespeicherten Daten verschafften, könnten diese nicht nur für herkömmliche kriminelle Aktivitäten verwenden, sondern mithilfe der erlangten Daten auch „Mikrotargeting", die gezielte Ansprache von Wählerinnen und Wählern, bis hin zur Wahlmanipulation betreiben. Dies sei insbesondere im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 zu befürchten. Vor allem von Parteien des rechten Spektrums seien derartige Manipulationsversuche aus verschiedenen Ländern bekannt, sodass auch die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdet sei. Es könnten immer aussagekräftigere Gesundheitsprofile der Versicherten erstellt werden. Insgesamt stehe nicht die möglichst hochwertige Versorgung der gesetzlich Versicherten mit Gesundheitsleistungen bei der angegriffenen Gesetzgebung im Vordergrund, sondern Wirtschaftsförderung von im Gesundheitsbereich tätigen Digitalunternehmen.

Fehlt die „informierte" Einwilligung des Patienten zur Nutzung seiner elektronischen Patientenakte, ist deren Nutzung, weil Verarbeitungsbedingung, für alle Beteiligten unzulässig. Der Zahnarzt, der die Gesundheitsdaten mit Zustimmung seiner Patienten erhoben hat, ist für deren Weiterleitung datenschutzrechtlich verantwortlich und auch aufgrund seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit nur dann zur Weitergabe berechtigt, wenn er Gewissheit von der informierten Einwilligung des Patienten hat.

Ob bei fehlender Einwilligung des Patienten zur Nutzung seiner elektronischen Patientenakte eine Kürzung der Vergütung der vertragszahnärztlichen Leistungen – ganz oder teilweise – zulässig ist, wäre dann eine weitere Frage.

Bildnachweis: KrakenImages.com / Shutterstock.com

Dr. Harald Kleine, Rechtsanwalt, Rechtsberater des ZBV München Stadt und Land

AKTUELLES

Nicht entschieden – doch eine Entscheidung?

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ZUR ELEKTRONISCHEN PATIENTENAKTE

BUNDESVER FASSUNGSGERICHT
- 1 BvR 619/20 -

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. R ..., gegen

a) § 68b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 336 Abs. 2, § 341 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1
lit. a), § 342 Abs. 1, § 363 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7 SGB V in der Fassung des Patientendaten-Schutz-Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (Bundesgesetzblatt Seite 2115,)
b) § 299 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB V in der Fassung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes vom 6. Mai 2019 (Bundesgesetzblatt Seite 646)

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter
Paulus, Christ und die Richterin Härtel

gemäß § 93b in Verbindung mit§ 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 4. Januar 2021 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen Vorschriften des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte, gegen § 68b Abs. 2 und Abs. 3 SGB V, der den gesetzlichen Krankenkassen gegenüber ihren Versicherten gezielte Informationen über und Angebote zu Versorgungsinnovationen ermöglicht, und gegen § 299 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB V, der unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, ohne Pseudonymisierung Datenverarbeitungen zur Qualitätssicherung durchzuführen.

Er rügt eine Verletzung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Da die Daten der elektronischen Patientenakte nicht dezentral auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert würden und auf sie auch ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte zugegriffen werden könne, entstehe eine zentral gespeicherte virtuelle Datenbank mit den hochsensiblen Gesundheitsdaten der Versicherten. Es sei zu befürchten, dass diese Datensammlung in Bezug auf die IT-Sicherheit nicht hinreichend abgesichert sei und zum Ziel von Hackerangriffen werde. Dritte, die sich unbefugt Zugriff auf die in der elektronischen Patientenakte gespeicherten Daten verschafften, könnten diese nicht nur für herkömmliche kriminelle Aktivitäten verwenden, sondern mithilfe der erlangten Daten auch „Microtargeting“, die gezielte Ansprache von Wählerinnen und Wählern, bis hin zur Wahlmanipulation betreiben.

Dies sei insbesondere im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 zu befürchten. Vor allem von Parteien des rechten Spektrums seien derartige Manipulationsversuche aus verschiedenen Ländern bekannt, sodass auch die freiheitlich- demokratische Grundordnung gefährdet sei. Im Hinblick auf die ebenfalls angegriffenen Vorschriften § 68b Abs. 2, Abs. 3, § 299 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB V bringt der Beschwerdeführer vor, diese führten dazu, dass immer aussagekräftigere Gesundheitsprofile der Versicherten erstellt werden könnten. Überdies stehe insgesamt nicht die möglichst hochwertige Versorgung der gesetzlich Versicherten mit Gesundheitsleistungen bei der angegriffenen Gesetzgebung im Vordergrund sondern Wirtschaftsförderung von im Gesundheitsbereich tätigen Digitalunternehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG), weil sie unzulässig ist.

1. Im Hinblick auf die Vorschrfiten, mit denen die Einführung der elektronischen Patientenakte geregelt wird, ist der Beschwerdeführer nicht unmittelbar und gegenwärtig in eigenen Rechten betroffen (zu dieser Anforderung vgl. BVerfGE 1, 97 <101 f.>; 97, 157 <164>; 109, 279 <305>; 142, 268 <279 Rn. 41>; 143, 246 <321Rn. 207>; stRspr). Denn die Nutzung der elektronischenPatientenakte ist gemäß § 341 Abs. 1 Satz 2 SGB V freiwlilig. Damit hat der Beschwerdeführer es selbst in der Hand, die geltend gemachte Verletzung in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwenden, indem er seine Einwilligung zur Nutzung der elektronischen Patientenakte nicht erteilt.

   Das Bundesverfassungsgericht ist insoweit gehindert, unabhängig von einer konkreten individuellen Beschwer eine objektive Prüfung der angegriffenen Vorschirften vorzunehmen. Zwar hat die Verfassungsbeschwerde neben der Funktion, den subjektiven Grundrechtsschutz des Bürgers gegenüber dem Staat zu gewährleisten, auch eine objektive Funktion zur Wahrung und Fortbildung des Verfassungsrechts (vgl. BVerfGE 33, 247 <258 f.>}. Diese kann aber nur zum Zuge kommen, wenn zunächst die individuelle Beschwerdebefugnis auf Ebene der Zulässigkeit besteht (vgl. BVerfGE 6, 445<447f.>; 15, 298 <301f.>; 45, 63 <74 f.>; 96, 251 <257>). Eine hiervon losgelöste objektivrechtliche Prüfung der angegriffenen Vorschriften insbesondere am Maßstab der fachrechtlich einschlägigen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 - DSGVO -) kann die zuständige Behörde im Rahmen der datenschutzrechtlichen Aufsicht vornehmen.

2. Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Paulus, Christ, Härtel

Leserbrief zum Artikel „Verkaufte Seelen – Musik in wessen Ohren?”, Zahnärztlicher Anzeiger, Ausgabe 03/2021

Sehr geehrter Herr Dr. Faradjli,

unser Bündnis für Datenschutz und Schweigepflicht (BfDS) kritisiert ebenfalls die Zwangsvernetzung und die zentrale Speicherung der sensiblen Patientendaten; wir lassen uns nicht an die TI anschließen und haben 2019 eine Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages initiiert, über 64.000 Unterschriften gesammelt, waren vor dem Petitionsausschuss und werden seitdem von der Politik komplett ignoriert. Gleichzeitig wird ein Gesundheitsgesetz nach dem anderen verabschiedet, wodurch Datenschutz und die Schweigepflicht zunehmend ausgehebelt werden. Die Kollegen knicken leider reihenweise ein aus lauter Angst vor den Strafen und nicht mehr abrechnen zu können. Sie installieren Konnektoren, die in Kürze durch eine Softwarelösung ersetzt werden sollen.

Ihr ausgezeichneter Beitrag holt uns TI-KritikerInnen aus der Schmuddelecke; wir sind die Guten und nicht „die Verweigerer“ und sind längst digitalisiert in unseren Praxen. Das BfDS gibt regelmäßig Newsletter zum Thema heraus. Wir möchten im nächsten Newsletter gerne auch Ihren Artikel veröffentlichen.

Über einen Austausch mit Ihnen würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen
v. Mücke für das Kernteam des BfDS

Dr. med. Karen v. Mücke
Internistin, Diabetologin
Entenbachstr. 10
81541 München
Tel: 089 - 6929528

Bündnis für Datenschutz und Schweigepflicht (BfDS)

www.gesundheitsdaten-in-gefahr.de

Bildnachweis: mato181 / Shutterstock.com

G I M _ PRAXIS

Einsparmöglichkeiten in der Zahnarztpraxis

SENKEN VON ENERGIEVERBRAUCH

Im ersten Beitrag zu diesem Thema beleuchten wir Möglichkeiten zur Senkung der Energiekosten

Für einen wirtschaftlichen Erfolg ist es heutzutage von sehr großer Bedeutung, ein strenges Augenmerk auf die Praxisausgaben zu haben. Da in den letzten Jahren die Kurve der Energiepreise ausschließlich nach oben zeigt, müssen wir versuchen bei Strom, Gas und Heizung etwas einzusparen.

Der erste Schritt zu deutlichen Einsparungen bei den Energiekosten ist die genaue Erfassung der Stromverbraucher. Machen Sie nicht den Fehler, nur auf die großen Stromfresser zu achten. Gerade bei den Geräten, die zwar wenig Strom verbrauchen, aber ständig laufen, gibt es oft das größte Einsparpotenzial.

Beleuchtung

- Einsatz von LED-Leuchten: bis zu 80% günstiger als herkömmliche Technik und sehr langlebig
- Überprüfen Sie, ob nicht übertrieben viele Lichtquellen installiert sind. Nicht jeder Ort in Ihrer Praxis braucht eine perfekte Ausleuchtung. Beachten Sie die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung.
- Lassen Sie nicht überall den ganzen Tag das Licht brennen. In vielen Praxen wird am Morgen jedes verfügbare Licht eingeschaltet und bleibt bis Dienstschluss an.
- In Räumen, die nur kurz am Tag genutzt werden, kann nach Gebrauch das Licht ausgeschaltet werden. Hier ist die Aufmerksamkeit aller Mitarbeiter gefragt.

Kompressoren

Druckluft-Kompressoren, Luftturbine, Luftmotor und Pulverstrahlgeräte kommen in Zahnarztpraxen auf bis zu 600 Betriebsstunden pro Jahr und Gerät und verursachen damit einen wesentlichen Teil der Stromkosten. Die Anpassung der Leistungsfähigkeit des Kompressors so exakt wie möglich an den Bedarf der Verbraucher und die Prüfung der Anschlüsse auf Leckagen spart Strom und schont den Kompressor.

Sterilisationsgeräte

- Auch bei vorschriftsmäßiger Reinigung der Instrumente können Zahnärzte mit einem Sterilisationsgerät mit kurzer Zykluszeit Energie sparen.
- Das Volumen des Sterilisators sollte an Menge und Größe der zu reinigenden Instrumente angepasst sein.
- Sterilisator nur einsetzen, wenn er voll beladen ist.

Röntgengeräte

- Moderne Panoramageräte verfügen über ein TFT-Vollfarbendisplay, das als energiesparend gilt.
- Bei konventioneller Entwicklung der Bilder sollte der Standby-Modus des Entwicklerautomaten nach Betriebsschluss in jedem Fall abgeschaltet werden.

Keramikbrennöfen und Giessgeräte

- Versuchen sie die verschiedenen Brände mit möglichst vielen Kronen durchzuführen
- Wenn gegossen wird, dann die Muffel möglichst füllen (Giessvorgänge reduzieren)

Büro

- Im Büro laufen zahlreiche elektronische Geräte, die bei Nicht-Benutzung so schnell wie möglich im Schlafmodus versinken sollten.
- Verzichten Sie auf Bildschirmschoner, denn sie verhindern genau diesen Energiespar-Effekt.
- Es ist auch sinnvoll, den Stand-by-Modus mit Hilfe von abschaltbaren Steckerleisten zu vermeiden.
- Beim Kauf von Bürotechnik auf einen niedrigen Stromverbrauch achten.

Stromanbieter

Erhebliche Einsparungen lassen sich oft durch einen Wechsel des Stromanbieters erzielen. Bezieht Ihre Praxis den Strom noch immer über den lokalen Anbieter?

Sicher gibt es inzwischen dutzende Alternativen mit anderen und in vielen Fällen auch besseren Tarifen. Womöglich lassen sich so mehrere Hundert Euro im Jahr sparen – stellen Sie Ihren Anbieter auf die Probe!

Raumwärme und Lüften

- Temperatur-Regler stellen Sie am besten so ein, dass die Räume während der Sprechzeiten 20 bis 22 Grad Celsius erreichen. Bereits das Absenken der Temperatur um ein Grad kann die jährlichen Energiekosten um bis zu sechs Prozent reduzieren. Außerhalb der Öffnungszeiten macht sich ein Absenken der Temperatur um mehrere Grad bezahlt.
- Auch und vor allem in der kalten Jahreszeit empfehlen Experten regelmäßiges Durchlüften der Praxisräume. Stoßlüften ist deutlich effektiver, als die Fenster in Kippstellung verharren zu lassen. So bekommen die Räume ausreichend Frischluft und man verliert weniger Energie. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Praxis in verschiedene Temperaturzonen zu unterteilen:
- Wartebereich der Praxis, Empfang und Behandlung ca. 20 Grad Celsius in den Nebenräumen sind 16 Grad vollkommen ausreichend. Nach Betriebsschluss kann die Raumtemperatur dann auf 10 bis 12 Grad Celsius abgesenkt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben lässt sich komfortabel mit elektronischen Heizkörperthermostaten realisieren, die statt des normalen Thermostatkopfes am Heizkörper montiert werden. Bei Bedarf kann das Praxisteam jederzeit in die Programmierung eingreifen. Auf diese Weise lassen sich bis zu 20 Prozent der Heizkosten ohne Komfortverlust einsparen.
- Klimaanlagen werden mit Strom betrieben und verbrauchen daher Energie. Umweltbewusste Verbraucher -achten deshalb darauf, dass Ihr Klimagerät eine gute Energieeffizienzklasse aufweist (A, A+, A++, A+++). Kühlen Sie Ihre Räume nur dann, wenn es unbedingt nötig ist. Vergessen Sie nicht, Räume regelmäßig zu lüften, ansonsten aber – gerade an heißen Tagen – die Fenster geschlossen zu halten. Auch eine leichte Verdunkelung der Räume trägt zu einer Kühlung bei. Viele gute Klimaanlagen verfügen über Sensoren, mit deren Hilfe nur dann gekühlt wird, wenn die Außentemperatur eine gewisse Grenze übersteigt und sich in einem Raum auch Personen aufhalten.

Fazit:

Am effektivsten sind 4 Maßnahmen:

1. Prüfen Sie Ihren Energieanbieter.
2. Ersetzen Sie die vorhandenen Leuchtmittel durch LEDs
3. In der kalten Jahreszeit Stosslüften, statt gekippte Fenster
4. Klimaanlagen nur einschalten, wenn es unbedingt notwendig ist Energiesparen ist nicht nur Kostensenkung, sondern auch gelebter Umweltschutz

Wir wünschen viel Erfolg bei all Ihren Einsparaktivitäten!

Ihr Dr. Thomas Maurer

→ Links:

www.verivox.de/strom/gewerbestrom/arztpraxis.
www.energiessen.de/fileadmin/user_upload/PDF/06_energiessen/04_Broschueren/SWG-Broschuere_Zahnarztpraxen.pdf
www.swm.de/energiesparen/persoenliche-energieberatung

Bildnachweis: Creativa Images / Shutterstock.com

GRÜN · INTELLIGENT · MODERN

Wenn Kinderzähne schmerzen und zerbröseln

KREIDEZÄHNE:
Wie sie entstehen und wie der Zahnarzt helfen kann

MÜNCHEN | Geschrei beim Essen und beim Zähneputzen kennen fast alle Eltern. Weint das Kind jedoch regelmäßig oder spricht von schmerzenden Zähnen, lohnt sich ein Blick in den Mund. Sehen Sie weißlich-helle bis bräunlich-dunkle Flecken – vor allem auf den Backenzähnen? Dann gehen Sie mit Ihrem Kind zum Zahnarzt. Es könnte Kreidezähne haben, in der Fachsprache Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation – kurz MIH – genannt. Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) erklärt, wie der Zahnarzt helfen kann.

Kreidezähne sind Zähne mit einem Zahnschmelzdefekt. Er tritt bislang nur bei Kindern auf und ist auf eine Unter- beziehungsweise Fehlentwicklung bei der Mineralisierung zurückzuführen. Warum sich der Zahnschmelz bei einigen Kindern anders entwickelt, dazu gibt es noch keine endgültigen Erkenntnisse. Regelmäßige Besuche beim Zahnarzt und eine gute Zahnpflege zu Hause helfen, die Erkrankung in Schach zu halten.

Kreidezähne können bei Milchzähnen und bei bleibenden Zähnen auftreten. Laut der Fünften Deutschen Mundgesundheitsstudie ist bei knapp 30 Prozent der Zwölfjährigen mindestens ein Zahn betroffen.

Bei den meisten Jugendlichen handelt es sich um Verfärbungen, also einen leichteren Krankheitsverlauf. Bei schwereren Fällen sind die Zähne porös, bröselig, bekommen Risse oder brechen ab – jeder Kontakt schmerzt.

So hilft der Zahnarzt

Wer denkt, sein Kind könnte Kreidezähne haben, sollte bald mit ihm zum Zahnarzt gehen. Am besten teilen Eltern dem Zahnarzt ihren Verdacht mit, damit er besonders behutsam vorgehen kann. Er untersucht die betroffenen Zähne genau und stellt fest, ob die Erkrankung vorliegt.

Werden Kreidezähne frühzeitig erkannt, lässt sich der weitere Verfall stoppen. Dafür sind regelmäßige Zahnarztbesuche nötig – je nach Schwere der Krankheit alle drei bis sechs Monate. Hauptziel der Therapie ist, die Zähne zu schützen (etwa vor Karies) und Schmerzen zu lindern. Die Behandlung wird individuell angepasst. Möglich sind zum Beispiel Fluoridierung, Fissurenversiegelung und Füllungen. Eine Heilung gibt es für Kreidezähne bislang nicht. Sie sind ein Leben lang empfindlich und anfällig.

Zahnpflege zu Hause

Begleitend zur Therapie in der Praxis berät der Zahnarzt zur Zahnpflege zu Hause – speziell bei Kreidezähnen. Konsequentes Zähneputzen mit Fluorid ist empfehlenswert, ebenso wie eine zahngesunde Ernährung.

Das Wichtigste zum Thema hat die BLZK im Pocket „Kreidezähne“ zusammengefasst, einer kompakten Patienteninformation im Kleinformat. Eine Ansichtsversion des Pockets im PDF-Format sowie weitere ausführliche Infos zu Kreidezähnen finden Sie auf der Patientenseite der BLZK unter:

https://www.zahn.de/zahn/web.nsf/id/pa_kreidezaehne.html

Kontakt:
Isolde M. Th. Kohl
Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer
Telefon: 089 230211-104, Fax: 089 230211-108
E-Mail: presse@blzk.de

Bildnachweis: Petrenko Andriy / Shutterstock.com

Und was können wir für Sie tun?

VAZ

vaz-bayern.de
Verband der angestellten Zahnärzte

Der totale Spahnsinn

Von den Kapriolen der Gesundheitspolitik – wie die Versorgung der Patienten auf der Strecke bleibt.

Neulich habe ich einen Artikel auf Seite drei der Süddeutschen Zeitung mit dem Titel „Und schuld bist du“ gelesen (SZ vom 09.03.2021). Es ging um das Ende des Höhenflugs von Herrn Gesundheitsminister Spahn. Im Kern ging es aber vielmehr um das Ende der Illusion, dass Integrität, Vernunft und Kompetenz unser Land regiert, dies vor dem Hintergrund des Werdeganges von Jens Spahn vom Karnevalsprinzen „Jens der Erste“ zum Bundesgesundheitsminister.

Comment

Betrachtet man das Wirken des Herrn Spahn in seinem Amt, so kann einem schon angst und bange werden, nicht nur vor dem Gedanken, dass er auch nach der Bundestagswahl noch Gesundheitsminister bleiben könnte, sondern vor seinem Vermächtnis, seiner Herzensangelegenheit, der Digitalisierung des Gesundheitswesens, ein vordergründig mit der Aussicht großer Nutzungspotentiale verschleierter Abschied vom Selbstbestimmungsrecht von Arzt und Patient.

Aber eins nach dem anderen:

Vor genau einem Jahr rückte uns die Pandemie durch den ersten Lockdown schlagartig ins Bewusstsein. Eine völlig neue, unbekannte Situation. Ein Virus, das unser Leben zum Stillstand bringt und scheinbar wahllos Menschen tötet. Was sollten wir tun? Auf wen sollte man hören? Instinktiv, so würde man meinen, auf die, die von Viren Ahnung haben: Virologen, Infektiologen und Ärzte. Zu Beginn, als Verunsicherung und Lähmung durch das Land zogen, nahmen Politiker deren Expertise zur Grundlage für ihre Entscheidungen. Die Situation entspannte sich. Manche Politikerin mit naturwissenschaftlichem Hintergrund tut dies bis heute: fragen, zuhören, abwägen. Der Karnevalsprinz hingegen steht nicht gern in der zweiten Reihe. Die Bühne anderen zu überlassen, ist nicht sein Ding.

Und so machte sich Jens Spahn daran, das Ruder in der Pandemiebewältigung selbst zu übernehmen. Und das ging kurz gesagt so: „Jens Spahn und seine Chaosplanung“, „Spahns Chaos“, „Anspruch und Wirklichkeit des Jens Spahn – Der Vielversprechende“, „Das Planungsdesaster“ und „Das Astra-Desaster“ (Der Spiegel), „Spahn hat für Test-Chaos gesorgt“ (Kassenärzte), „Die Methode Spahn – Versäumnisse in der Corona-Politik“ (ZDF Mediathek), „Schnelltest-Einführung zum 1. März gekippt – Ärger über Spahn im Gesundheitsministerium“ (Der Tagesspiegel), „Spahns doppeltes Desaster – Erst kippt Schnelltestversprechen – jetzt droht die Impf-Flut“ (Focus) usw...

Angefangen von der Maskenbeschaffung über Corona-App und Teststrategie bis hin zur Impfstoffbeschaffung hinterließ Spahn nach großmundigen Ankündigungen verlässlich mindestens so große Luftnummern. Die Kontrolle ist ihm entglitten. In Sachen Astra-Zeneca-Stopp betonte Spahn zuletzt, dass dies keine politische, sondern eine wissenschaftliche Entscheidung sei. Ach so? Man fragt sich, warum er nicht schon früher und auch regelmäßiger auf die Wissenschaft gehört hat. So wäre uns vielleicht einiges erspart geblieben.

Bildnachweis: Creative Instinct / Shutterstock.com

Die Handlungsweisen lassen den Verdacht zu, dass es auch bei seinem großen übergeordneten politischen Vorhaben, der Digitalisierung des Gesundheitswesens ebensowenig um die Sache geht. Spahn lenkt sein Ministerium auf Sicht, genau genommen auf seine Sicht, ohne Kompass und ohne Steuermann. Und liest man mal, was ein Karnevalsprinz eigentlich ist, so versteht man, was Spahn von sich denkt und was er vor Augen hat: Alleinherrscher und Oberhaupt.

Es besteht die berechtigte Sorge, dass, analog zu seiner Corona-Politik, am Ende auch bei der Digitalisierung ein Chaos bleibt. Und dass wir im Zuge dessen ein wesentliches Stück unserer Selbstverwaltung und Selbstbestimmung verlieren könnten. Zugleich fragt man sich, wie das denn vor dem Hintergrund all der Lücken im eHealth und TI mit der Datenschutzgrundverordnung gemeint war? Ganz zu schweigen vom Antikorruptionsgesetz, das einen ganzen Berufsstand unter Generalverdacht stellte, mitunter von solchen Politikern, die sich an der ersten Not der Pandemie, den Masken, wie nun öffentlich wurde zu Unrecht bereichert haben.

Als niedergelassener Praktiker bade ich seit langsam einem Vierteljahrhundert die Kapriolen der Gesundheitspolitik aus. Der eigentliche Kern meiner täglichen Tätigkeit, die Versorgung von Patienten, die Heilung von Krankheiten und die Vorsorge blieben seither mehr und mehr auf der Strecke. Die Gesundheitspolitik lebt von Bürokraten, die tägliche Praxis hingegen von und für den Menschen. Dass wir weitgehend auf unsere Kosten das Hygieneprotokoll im Sinne der Gesundheit unserer Patienten und Mitarbeiter angepasst haben und weiterhin ohne wirtschaftliche Anerkennung einhalten und so dem Sicherstellungsauftrag konsequent nachkommen, zeugt von der Moral und dem Verantwortungsbewusstsein unseres Berufsstandes.

Und ja, gewiss lässt sich die Digitalisierung des Gesundheitswesens nicht aufhalten. Doch wenn dies nicht mit uns erfolgt, könnte dies das Tröpfchen sein, welches das Fass des Zumutbaren zum Überlaufen bringt. Unsere Standesvertretung ist gefragt, die Politik mit der Realität unseres Alltags zu konfrontieren und rote Linien zu definieren. Mit Spahns unbedachter Großmundigkeit, mit der er sich durch ein Jahr Corona mäandert hat, werden sonst am Ende auch in dieser Sache die Leistungserbringer und folglich unsere Patienten auf der Strecke bleiben.

Ich wette nicht auf Jens, den Letzten. Daher kann ich nur alle Kolleginnen und Kollegen auffordern, sich spätestens JETZT für eine geordnete, fundierte und sinnvolle Digitalisierung einzusetzen oder die dabei zu unterstützen, die dies für unseren Berufsstand tun.

Bleiben Sie aufmerksam, engagiert und gesund!

Halten wir zusammen.

Herzlich,
Euer/ Ihr Zsolt Zrinyi

Klartext

Aus Klartext 03 | 2021 *Folgen Sie uns unter @bzaek_eV bei Twitter*

Stellenwert der Hygiene hat zugenommen

Im medizinischen Sektor ist das Bewusstsein für Hygienemaßnahmen naturgemäß hoch. Die Hygienevorschriften für Zahnarztpraxen gehen seit Jahren davon aus, dass regelmäßig auch potentiell infektiöse Patienten (Masern, Hepatitis etc.) zur Behandlung kommen. Im Zuge der Pandemie ist das Hygienebewusstsein der Bevölkerung gestiegen. Dies zu quantifizieren, war die Intention einer bevölkerungsrepräsentativen forsa-Umfrage im Auftrag der Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Im Fazit zeigt sich ein hohes Hygienebewusstsein der Bevölkerung. 86 Prozent achten mehr auf Hygiene als vor der Pandemie.

92 Prozent der Befragten gaben an, auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten, 95 Prozent räumen Hygiene im Alltag einen hohen Stellenwert ein. Hoch sind auch die Hygieneerwartungen an die Praxen, diese stehen im Ranking weit über kurzen Wartezeiten oder einer guten Praxisorganisation.

Die niedergelassenen Zahn- und Hausärzte genießen das größte Vertrauen mit Blick auf die Hygienevorkehrungen: 84 Prozent der Befragten haben die Erfahrung, dass in Arztpraxen besondere Hygienevorkehrungen getroffen werden, 88 Prozent halten dies bei Zahnärzten für üblich. Von besonderen Hygiene-Vorkehrungen in Krankenhäusern gehen hingegen nur 65 Prozent der Befragten aus.
Infografiken zu den Ergebnissen:
www.bzaek.de/ueber-uns/daten-und-zahlen/hygienecheck.html

Befragt wurden 1.006 Erwachsene in Deutschland mithilfe des bevölkerungsrepräsentativen Online-Panels forsa. Omninet.

Meldung eines Corona-Vorfalls in der Zahnarztpraxis

Zahnarztpraxen sollten anonymisiert melden, wenn sie von Covid-19 betroffen waren. Zum Meldezugang gelangen Praxen über ihre (Landes-)Zahnärztekammer.

Gut informiert

97 Prozent der Deutschen fühlen sich derzeit über Hygiene-Maßnahmen, die im Alltag wichtig sind, sehr gut oder eher gut informiert.
Quelle: Repräsentativbefragung durch Forsa, Februar 2021

Hygienepauschale verlängert

BZÄK, PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben sich auf eine erneute Verlängerung der sog. Corona-Hygienepauschale bis 30. Juni 2021 verständigt. Sie kann ab dem 01. April 2021 weiterhin zum Einfachsatz in Höhe von 6,19 Euro pro Sitzung berechnet werden.
www.bzaek.de/goz/informationen-zur-goz.html

BZÄK: Neues Positionspapier zu Psychosomatik

Die Bundeszahnärztekammer hat das neue Positionspapier „Der Einfluss psychosomatischer Erkrankungen auf die Mundgesundheit“ veröffentlicht:
www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Position_Psychosomatik.pdf

Pandemie erschwert Hilfseinsätze im In- und Ausland

KONFERENZ HILFSORGANISATIONEN DER BUNDESZAHNÄRZTEKAMMER IM ZEICHEN DES CORONAVIRUS

Bildnachweis: BLACKDAY / Shutterstock.com

BERLIN | 18. März 2021 – Die Corona-Pandemie hat die Arbeit der zahnärztlichen Hilfsprojekte und -organisationen deutlich erschwert und verkompliziert. Viele Einsätze mussten mindestens zeitweise sogar komplett eingestellt werden. Dies wurde auf der Konferenz Hilfsorganisationen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) deutlich, die am 12. März mit rund 50 Teilnehmenden digital stattfand. Innerhalb Deutschlands war vor allem zu Beginn der Pandemie der Mangel an Schutzausrüstung ein Problem für die Freiwilligenpraxen, die Menschen ohne Zugang zur regulären Gesundheitsversorgung behandeln.

Im Ausland konnten geplante Hilfseinsätze wegen Reisebeschränkungen nicht durchgeführt werden.

„Die Pandemie verschärft soziale Ungleichheiten im Inland und in noch größerem Maße im Ausland, sie wirkt wie ein Brennglas“, sagte BZÄK-Vizepräsident Prof. Dr. Dietmar Oesterreich. „Die Einschränkungen waren und sind ein großes Problem. Dennoch haben Zahnärztinnen und Zahnärzte in dem durch Corona sehr engen Rahmen geholfen, wo es möglich war.“

Dr. Karsten Heegewaldt, BZÄK-Vorstandsreferent für Soziale Aufgaben/Hilfsorganisationen, ergänzte: „Fortschritte bei der Pandemiebekämpfung bedeuten auch, dass wieder mehr Hilfseinsätze möglich sind. Allein deshalb hoffe ich, dass wir beim Impfen und der Entwicklung einer effektiven Teststrategie zügig vorankommen. Damit die engagierten Zahnärztinnen und Zahnärzte ihre ehrenamtliche Arbeit bald wieder im vollen Umfang aufnehmen können.“

Hintergrund:

Das soziale und gesellschaftliche Engagement der deutschen Zahnärzteschaft ist umfangreich: In Deutschland sind viele Zahnärzte in ihrer Freizeit sehr engagiert, versorgen z.B. Obdachlose oder Geflüchtete ehrenamtlich. Viele zahnärztliche Hilfsorganisationen setzen sich auch in internationalen Projekten ein, unterstützen weltweit Menschen bei akuten Katastrophen oder in Krisenregionen bzw. engagieren sich in der Aufbauhilfe wie dem Bau von medizinischen Einrichtungen oder Schulen.

Auf einer interaktiven Weltkarte kann nach Ländern und Projekten der zahnärztlichen Hilfsorganisationen im BZÄK-Netzwerk gesucht werden. Informationen zu diesen rund 70 zahnärztlichen Hilfsorganisationen:

www.bzaek.de/ueber-uns/gesellschaftliche-verantwortung/zahnaerztliche-hilfsorganisationen.html

Pressekontakt:
Dipl.-Des. Jette Krämer
Telefon: +49 30 40005-150
E-Mail: presse@bzaek.deRaphael

Ausbildungsprämie auch für Zahnarztpraxen

Gute Neuigkeiten sowohl für Arbeitgeber, als auch für Azubis. Durch die Verlängerung der Ausbildungsprämie und Ausweitung auf Betriebe mit weniger als 499 Beschäftigten wird es auch für die Praxisinhaber und Praxisinhaberinnen äußerst attraktiv, Azubis weiter zu beschäftigen. Die wesentlichen Punkte sind:

- für Ausbildung in Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit bis zu 499 Beschäftigten
- verdoppelte Ausbildungsprämie (4.000 bzw. 6.000 Euro)
- verdoppelte Übernahmeprämie (6.000 Euro)
- neuer Zuschuss zur Vergütung des Ausbilders zur Vermeidung von Kurzarbeit
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung und zu den Kosten von externen Prüfungsvorbereitungskursen
- Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen (einmalig 1.000 Euro)
- Neu ist zudem für das Jahr 2021 ein Zuschuss zu den Kosten für externe Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfungen der Auszubildenden: Hier sollen 50 Prozent (maximal 500 Euro) der Kosten für die Prüfungsvorbereitung bezuschusst werden können

Dies sind kleine – aber äußerst sinnvolle und wichtige – Schritte, damit man positiv dem Trend der „Nachwuchssorgen“ bei unserem Fachpersonal entgegenwirken kann. Nur wenn in den Praxen attraktive Arbeitsbedingungen herrschen, werden wir es schaffen, genügend Assistenzpersonal auch in Zukunft in unseren Praxen zu haben. Mut machen auch die Ergebnisse der letzten Abschlussprüfungen der Münchner Berufsschulen.

Hier konnte die Erfolgs(Bestehens)quote zum Vorjahr erheblich verbessert werden.

→ **https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern**

Dr. Raphael Clemm

Klartext

Aus Klartext 03 | 2021 *Folgen Sie uns unter @bzaek_eV bei Twitter*

Expertenstandard „Förderung der Mundgesundheit in der Pflege“

Pflege und Zahnmedizin positionieren sich für die Verbesserung der Mundgesundheit bei Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf. Initiiert vom Deutschen Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) werden Pflegewissenschaftler, Pflegefachkräfte, BZÄK, Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin (DGAZ) und Arbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderung oder besonderem medizinischem Unterstützungsbedarf (AG ZMB) im Sommer 2021 einen Expertenstandard zur „Förderung der Mundgesundheit in der Pflege“ publizieren. Er soll pflegerisches und zahnmedizinisches Wissen bündeln und für die pflegerische Praxis aufbereiten. Ziel ist die Verbesserung der Mundgesundheit von Pflegebedürftigen.

Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen: Abrechnungsempfehlung telemedizinischer Leistungen durch Zahnärzte in der GOÄ

BZÄK, PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben seit 2013 ein Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen, um Rechtsunsicherheiten in der Auslegung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu beseitigen. Als Beschluss Nr. 38 wurde aktuell gefasst: Abrechnungsempfehlungen des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen zur Berechnung telemedizinischer Leistungen durch Zahnärzte in der GOÄ.

www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html
Das Beratungsforum soll Patienten, Ärzten, Kostenträgern rechtliche Auseinandersetzungen erübrigen.

Europäische „Coalition for Vaccination“ ruft zu Corona-Impfungen auf

Die europäische „Coalition for Vaccination“, der auch der Council of European Dentists (CED) angehört, hat einen Aufruf an alle Angehörigen der Gesundheitsberufe veröffentlicht, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, wenn sie die Möglichkeit dazu haben, und zu helfen, die Impfung in der breiten Öffentlichkeit zu fördern. Der Aufruf im englischen Original: https://t1p.de/wv99

BZÄK-Stand auf der IDS 2021

BZÄK-Stand auf der IDS 2021
Der BZÄK-Stand auf der Internationalen Dental-Schau (IDS) 2021, die vom 22. – 25. September geplant ist, befindet sich an gewohnter Stelle in Halle 11.2., aufgrund der neuen Hallenstruktur mit Nummer O/P 60/69.

Initiative proDente

proDente hat das Faltblatt zum Heil- und Kostenplan aktualisiert und neu aufgelegt: *https://t1p.de/vamr,*

zudem wurde ein Pressekit zu „Logopädie und Sprachbildung bei Kindern“ veröffentlicht: *https://t1p.de/v1ow.*

089 -72 480 304

Das Fortbildungszentrum des ZBV München im Städtischen Klinikum München-Harlaching ist kein steriler Bürotrakt, sondern eine lebendige Praxis mit 4 Zahnärzten und 20 Teammitarbeiterinnen. Seminarräume und 8 Behandlungsplätze bieten auf 500 Quadratmetern die Grundlage für das, was der ZBV München unter Fortbildung versteht: Echte Praxis kann man nur in einer echten Praxis lernen.

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Katja Wemhöner, Tel.: 089 -72 480 304, Fax: 089 -723 88 73, mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Online-Anmeldung: **https://www.zbvmuc.de/fortbildung/**

Bildquelle: Africa Studio/Shutterstock.com

Referenten
DH Karin van Hulst, DH Stefanie Lautner,
DH Ulrike Schröpfer, ZMF Gudrun Plößl, Prof. Dr. Christoph Benz, Dr. Cornelius Haffner

Kursort
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung
Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online

Gebühr
840,00 €
inklusive Skript, Mittagessen, Kaffeepausen und Prüfungsgebühr

Termine 2021 | 09:00 bis 18:00

Kursnummer 2103	23.09. – 25.09.2021 30.09. – 03.10.2021
Kursnummer 2104	18.11. – 20.11.2021 25.11. – 28.11.2021

Prophylaxe Basiskurs

Das Original schon seit 20 Jahren

Prophylaxe, der wohl wichtigste Baustein der modernen Zahnmedizin ist eine spannende Herausforderung, entsprechend viele Weiterbildungsziele gibt es: die PAss, die ZMP und die DH. Der Prophylaxe Basiskurs bietet einen abgestimmten und sehr sinnvollen Einstieg in die Welt der zahnärztlichen Prävention, er ist die perfekte Basis für die Organisation und Umsetzung moderner Prophylaxe in ihrer Praxis. Wer weiter machen möchte hat Vorteile: PAss und auch die ZMP bauen auf den hier vermittelten Inhalten auf. Dem ZBV München ist es besonders wichtig, dass sich die aktuellen Entwicklungen im Prophylaxe Basiskurs widerspiegeln: Weniger Karies, dafür mehr Parodontitis, weniger Kinder, dafür mehr Alte. Und die praktischen Übungen kommen natürlich auch nicht zu kurz: „Reden ist gut, machen ist besser".

Dieser Basiskurs richtet sich an ZAH bzw. ZFA,
Vorkenntnisse in der zahnmedizinischen Prophylaxe sind nicht erforderlich.

Kursinhalte

- Formalien: Delegation, Sicherheit, Hygiene – Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathologie: Zahnhartsubstanz (Kariologie) und Zahnhalteapparat (Parodontologie) – Befundung supragingival: Kariesrisiko, Plaque- und Gingivitis-Indizes, PSI mit klarer Strategie – Instrumentenkunde: Sonden, Scaler und Küretten, Unterschiede Ultraschall- und Schallscaler – Zahnoberflächenpolituren, Wirkstofftherapie, Instruktion und Motivation zur Mundhygiene – Grundlagen der Ernährungsberatung – Fissurenversiegelung – Abrechnung

Praxis

- Häusliche Mundhygiene: Reinigung, Wirkstoffe, Systematik
- Instrumente: PAR- und WHO-Sonden, Scaler und Küretten
- Instrumentation, Abstützungen, Patientenlagerung
- PSI, dmf/t- bzw. DMF/T-Bestimmung, Plaque- und Blutungs-Indizes
- Ultraschalleinsatz und Scaling
- Zahnoberflächenpolitur, Zungenreinigung und Fluoridierung
- Instrumentenschleifen

Röntgenkurs Aktualisierung — für zahnärztliches Personal

ZAH/ZFA, die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz" alle 5 Jahre aktualisieren.

Referenten	Dr. Cornelius Haffner
Kursort	+NEU+ Zahnklinik München, Goethestr. 70, 80336 München, Großer Hörsaal
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online
Gebühr	48,00 €, inklusive Skript, Zertifikat

Termine 2021 | 14:00 bis 15:30 — Kurs-Nr. 2109 — 29.09.2021

Röntgenkurs 10 Stunden — für zahnärztliches Personal

Wenn Sie als Zahnmedizinische Fachangestellte(r) (ZFA) die Röntgen-Abschlussprüfung in der Berufsschule nicht bestanden haben, können Sie dies zeitnah in einem 10-Stündigen Kurs nachholen.

Referenten	Dr. Cornelius Haffner, Prof. Dr. Gabriele Kaeppler
Kursort	Seminarraum ZBV München, Georg-Hallmaier-Str.6, 81369 München
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular, Kurs-Nummer und erforderlicher Anlagen oder online
Gebühr	150,00 €, inklusive Skript, Kaffeepausen, Mittagessen

Termine 2021 | 09:00 bis 18:00 — Kurs-Nr. 2111 — 07.05.2021
Kurs-Nr. 2113 — 22.10.2021

KURSABSAGEN

Folgende Fortbildungen werden 2021 bedauerlicherweise nicht stattfinden können:

PAss – Prophylaxe Assistentin, On the Top – Deep Scaling manuell und maschinell für ZMP's und PAss,
Update Funktionslehre – das ABC der Schienentherapie, Zirkel Training Endodontie

Röntgenkurs Aktualisierung — für Zahnärzte/innen

Wer die Röntgenfachkunde 2016 erworben hat, muss sie 2021 aktualisieren.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Aktualisierung nur dann möglich ist, wenn Sie im Besitz des Erwerbs einer deutschen Fachkunde im Strahlenschutz sind.

Referenten	Prof. Dr. Christoph Benz, Prof. Dr. Gabriele Kaeppler
Kursort	+NEU+ Zahnklinik München, Goethestr. 70, 80336 München, Großer Hörsaal
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nummer oder online
Gebühr	58,00 €, inklusive Skript, Prüfung, Zertifikat
Fortbildungspunkte	5

Termine 2021 | 17:00 bis 19:15	Kurs-Nr. 2117	29.09.2021

Ausbildung zum Brandschutzhelfer — für Zahnärzte/innen

Sinnvoll für Praxisinhaber – Nach den Vorgaben ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1), Für jede ZA- / KFO- u. MKG-Praxis vorgeschrieben
Eine Anmeldung zu diesem Kurs ist auch für alle anderen Berufsgruppen innerhalb des HKaG möglich.

Kursinhalte

- 90 - 120 Min. Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes, Betriebliche Brandschutzorganisation, Verhalten im Brandfall, Gefahren durch Brände, Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, Praktische Löschübung mit Feuerlöscheinrichtungen

Referenten	Richard Schmid, Brandinspektor
Kursort	Städtisches Klinikum München-Harlaching
Anmeldung	Mittels Anmeldeformular und Angabe der Kurs-Nummer oder online
Gebühr	88,00 €
Fortbildungspunkte	4

Termine 2021 | 16:00 bis 19:30	Kurs-Nr. 2120	14.04.2021
	Kurs-Nr. 2121	16.06.2021
	Kurs-Nr. 2123	06.10.2021

Datenschutzhinweis:
Die vom ZBV München Stadt und Land von Ihnen geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Datenschutzrechtsverordnungen erhoben, bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls gelöscht. Weitere Hinweise unter www.zbvmuc.de oder durch den Datenschutzbeauftragten der Körperschaft.

STORNIERUNG / KURSABSAGE

Bei Stornierung durch den Teilnehmer ab 5 Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- fällig. Bei Stornierung ab zwei Wochen vor Kursbeginn betragen die Stornogebühren 50 % der Kursgebühr.

Ein Rücktritt oder eine Absage nach Beginn der Veranstaltung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Nichterscheinen ohne vorherige Stornierung. Dem Teilnehmer bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen geringeren Schaden, dem ZBV München bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

Rücktritte/Stornierungen/Absagen müssen schriftlich vorgenommen werden. Entscheidend dafür ist das Datum des Eingangs beim ZBV München. Die Vertretung gemeldeter Teilnehmer ist selbstverständlich möglich.

Der ZBV München behält sich in Ausnahmefällen die Änderung von Terminen, Referenten und geringfügige Änderungen des Seminarinhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung und des Vertragszwecks vor. Bei Ausfall des Kurses, durch Erkrankung des Referenten, höhere Gewalt oder sonstigen nicht vom ZBV München zu vertretenden wichtigen Gründen, besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Im Falle zu geringer Teilnehmerzahl behält sich der ZBV München den Rücktritt vor. In diesen Fällen werden die Teilnehmer umgehend vom ZBV München informiert und die geleistete Kursgebühr wird erstattet.

In jedem Falle beschränkt sich die Haftung ausschließlich auf den Veranstaltungspreis. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegenüber dem ZBV München sind ausgeschlossen, sofern sie von ihm nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

zbv münchen | 2021

KURSANMELDUNG

Kurs-Nr.:

Name Kursteilnehmer/in

Geburtsdatum und Geburtsort

Adresse Kursteilnehmer/in

Rechnungsadresse ☐ Praxis/ ☐ Privat

Name/Adresse der Praxis

Telefon/Telefax/E-Mail

IHRE ANMELDUNG IST NUR VERBINDLICH, WENN FOLGENDE ANLAGEN DER JEWEILIGEN KURSANMELDUNG BEIGELEGT WERDEN.

PRAXISPERSONAL

Prophylaxe-Basiskurs:	ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung in Kopie
Röntgenkurs (10-Std.):	ZAH/ZFA-Urkunde, Bescheinigung über 3-Std. praktische Unterweisung durch Praxisinhaber
Aktualisierung-Röntgen:	Aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie

ZAHNÄRZTE/INNEN

Aktualisierung Röntgen: ☐ Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz des Erwerbs der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz bin.

ZAHLUNG DER KURSGEBÜHR

Hiermit melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildungsveranstaltung des ZBV München Stadt und Land an.

☐ Ich habe die Stornobedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.
Sollte die Anmeldung 3 Wochen vor Kursbeginn oder später erfolgen, ist die Zahlung der Kursgebühr per Überweisung fällig.
Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer.

☐ Überweisung: Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstellung rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

Datum — Unterschrift, Stempel

☐ Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV München, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☐ Praxiskonto/ ☐ Privatkonto

Kontoinhaber: — Kreditinstitut:

IBAN: — BIC:

Datum/Unterschrift, Stempel (bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat)

Zwischenprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte am 21.04.2021

→ **Prüfungstermin:** Mittwoch, 21. April 2021, 8:15 – 9:15 Uhr
→ **Prüfungsort:** Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte, Orleansstr. 4, 81669 München

SchülerInnen, die an der Zwischenprüfung teilnehmen, in der Regel sind das alle Schülerinnen der 2. Klassen (2. Ausbildungsjahr), müssen am Mittwoch, den 21.04.2021, spätestens 8:15 Uhr zur Zwischenprüfung erscheinen, auch wenn ihr Schultag nicht mittwochs ist.

Die MittwochsschülerInnen unter den PrüfungsteilnehmerInnen bleiben zum regulären Unterricht ab 9.30 Uhr in der Berufsschule. Alle anderen PrüfungsteilnehmerInnen gehen nach der Prüfung in ihre Ausbildungspraxen.

Prüfungsbescheinigung!!!
Der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
BITTE BEWAHREN SIE DIESE BESCHEINIGUNG SICHER AUF!

Anmeldeschluss war der 16. Dezember 2020

Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte Juni/Juli 2021

→ **Prüfungstermin:** 16. Juni 2021
→ **Prüfungsort:** Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte, Orleansstr. 4, 81669 München
→ **Prüfungsgebühr:** € 240,00

Der genaue Prüfungsablauf sowie die Termine für den Praktischen Teil und die mündliche Ergänzungsprüfung werden im Zahnärztlichen Anzeiger und in der Berufsschule rechtzeitig bekannt gegeben.

Die endgültige Anmeldebestätigung erfolgt im Mai 2021.

Für die Berufsschulen Bad Tölz, Erding, Fürstenfeldbruck und Starnberg wenden Sie sich bitte an den ZBV Oberbayern, Messerschmittstr. 7, 80992 München, Telefon: 089 – 79 35 58 80.

Terminankündigung

Termin | Ordentliche Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land

Nach der pandemiebedingten Absage des Termins am 01.12.2020 findet die ordentlichen Delegiertenversammlung am

Mittwoch, den 05. Mai 2021 um 15:00 Uhr

im Hofbräukeller am Wiener Platz, Innere Wiener Straße 19, 81667 München statt.

Im Sinne des Infektionsschutzes bitten wir um Verständnis, dass Besucher nicht zugelassen sind.

zbv münchen | BERATUNG UND TERMINE

Geschäftsstelle ZBV München Stadt und Land

Zu folgenden Bürozeiten erreichen Sie uns telefonisch:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Katja Wemhöner

Tel.: 72480-304, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de
- Mitgliederverwaltung
- Fortbildungskurse ZÄ/ZA und ZAH/ZFA
- Berufsbegleitende Beratung
- Terminvereinbarung

Oliver Cosboth

Tel.: 72480-308, E-Mail: ocosboth@zbvmuc.de
- Helferinnenausbildung und -Prüfung
- Zahnärztlicher Anzeiger
- Montagsfortbildung

Kerstin Birkmann

Tel.: 72480-311, E-Mail: kbirkmann@zbvmuc.de
- Buchhaltung
- Berufsrecht

Montag bis Mittwoch	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Mittwoch	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV München rechtzeitig bei Änderung Ihrer Bankverbindung zu informieren. Meistens erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges eine Rücklastschriftprovision von derzeit € 3,00, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.

Meldeordnung und Anzeigepflichten

Änderungen wie z.B. Privat- und Praxisanschrift, Beginn oder Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxiswechsel oder Praxisaufgabe, zusätzliche akademische Grade, etc. müssen dem ZBV München Stadt und Land umgehend mitgeteilt werden! Verstöße gegen die Meldeordnung sind zugleich Verstöße gegen § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte und können berufsrechtlich geahndet werden.
Fax: 089 -723 88 73, E-Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Ungültigkeitserklärung Zahnarztausweis

Der Ausweis mit der Nr. 102238, ausgestellt am 14.05.1991, wird für ungültig erklärt.

Mitgliedsbeiträge

Am 01.04.2021 ist der Mitgliedsbeitrag für das II. Quartal 2021 fällig.

Quartalsbeiträge für den ZBV München

Gruppe	1A	2A	2B	3A	3B	3C	3D	5
ZBV/€	110,-	57,-	28,-	110,-	110,-	34,-	24,-	50 v. H. der Beitragshöhe nach der zutreffenden Beitragsgruppe

Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
(lt. Beschluss in der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land am 05.12.2018)
Die neue Beitragsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Impressum

Herausgeber	Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts 1. Vorsitzende: Dr. Dorothea Schmidt 2. Vorsitzender: Dr. Eckart Heidenreich Geschäftsstelle: Georg-Hallmaier-Str.6 81369 München, Tel.: 089 -72480304 www.zbvmuc.de E-Mail: zaa@zbvmuc.de
Chefredaktion Co-Redaktion	Dr. Sascha Faradjli Dr. Raphael Clemm
Fortbildung Anzeigen	Katja Wemhöner Oliver Cosboth
Titelgestaltung/Layout	GrafikDesign Dagmar Friedrich-Heidbrink
	Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion (zaa@zbvmuc.de), nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. Nachgedruckte Texte geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Verlag, Herstellung,Vertrieb Werbeservice & Offset Kreuzer GmbH	Hans-Pinsel-Str. 10b, 85540 Haar, Tel.: 089 - 46201525, Fax 089 - 46201523 E-Mail: info@kreuzermedia.de www.kreuzermedia.de
	Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom Juli 2011 gültig. BEZUGSBEDINGUNGEN Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Preise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 3,00 zzgl. MwSt. und Versandkosten. Jahresabonnement € 35,- zzgl. MwSt. und Versandkosten. Auflage: 3000 Exemplare. Erscheinungsweise: monatlich ISSN 0027-3198

Laut Zahnheilkundegesetz, Berufsordnung und Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer ist eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit zahnärztlichen Personals am Patienten nicht möglich. Die Arbeit am Patienten hat immer unter Aufsicht und Verantwortung des Praxisinhabers, also des approbierten Zahnmediziners zu erfolgen.

www.notdienst-zahn.de |
Auf dieser Internetseite können sich Schmerzpatienten darüber informieren, welche Praxis in Ihrer Umgebung an allen Wochenenden, Feier- und Brückentagen für den zahnärztlichen Notdienst eingeteilt ist; und zwar bayernweit. Der zeitliche Umfang des Notdienstes in der Zahnarztpraxis ist in München Stadt und Land auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt. In der übrigen Zeit, 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, besteht Behandlungsbereitschaft, also Rufbereitschaft.

Dr. Dorothea Schmidt
1. Vorsitzende des Vorstands
ZBV München Stadt und Land

Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzender des Vorstands
ZBV München Stadt und Land

ZA Karl Sochurek
1. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Thomas Maurer
2. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Sascha Faradjli
3. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Dr. Susanne Strauch
4. Beisitzerin
ZBV München Stadt und Land

Dr. Frank Hummel
5. Beisitzer
ZBV München Stadt und Land

Kontakt: Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang, Tel.: 08146-997 95 68, rhindl@zbvobb.de

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt

→ Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Mi. 21.04.2021	18:00 bis 20:30 Uhr		80992 München
Mi. 12.05.2021	18:00 bis 20:30 Uhr	Onlinekurs	80992 München
Mi. 23.06.2021	18:00 bis 20:30 Uhr		80992 München

→ Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Fr. 23.04.2021	14:00 bis 15:30 Uhr	ausgebucht	80992 München
Fr. 23.04.2021	16:00 bis 17:30 Uhr	ausgebucht	80992 München
Fr. 07.05.2021	14:00 bis 15:30 Uhr	ausgebucht	80992 München
Fr. 07.05.2021	16:00 bis 17:30 Uhr	ausgebucht	80992 München
Fr. 25.06.2021	14:00 bis 15:30 Uhr	ausgebucht	80992 München

→ Prophylaxe Basiskurs

Fr. 24.09.2021 – 20.10.2021	09:00 bis 18:00 Uhr		80992 München

→ Zahnersatz Kompakt Teil 1 und Teil 2 – Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Sa. 24.04.2021 (Teil 1)	09:00 bis 17:00 Uhr		80992 München
Fr. 30.04.2021 (Teil 1)	13:30 bis 20:00 Uhr		80992 München
Mi. 05.05.2021 (Teil 2)	13:30 bis 20:00 Uhr		80992 München
Sa. 08.05.2021 (Teil 2)	09:00 bis 17:00 Uhr		83024 Rosenheim

→ Check Up: Fit für die Abschlussprüfung – Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Mi. 19.05.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	ausgebucht	80992 München
Fr. 11.06.2021	13:30 bis 20:00 Uhr		80992 München

→ Fit für die praktische Prüfung – Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Mi. 09.06.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	ausgebucht	80992 München

→ 3-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz ZFA

14.05./15.05./22.05.2021	09:00 bis 17:00 Uhr	ausgebucht	80992 München

→ ZMP Aufstiegsfortbildung 2021-2022

Beginn 27.10.2021 Ende 11.09.2022

montagsfortbildung

Das Original

SEIT 2019 FINDET DIE MONTAGSFORTBILDUNG DES ZAHNÄRZTLICHEN BEZIRKSVERBANDS MÜNCHEN IN DER ZAHNKLINIK MÜNCHEN STATT.

Bildquelle: Veles Studio/Shutterstock.com

Verehrte liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir grüßen Sie herzlich aus dem ZBV München!

Die Montagsfortbildung ist seit über 40 Jahren für Kolleginnen und Kollegen aus München eine Institution. Regelmäßig begrüßen wir bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
An etwa 12 ausgewählten Montagen im Jahr finden zu unterschiedlichen zahnärztlichen Fachthemen Veranstaltungen statt. Das Angebot ist für die Münchner Kollegenschaft kostenlos. Seit Januar 2019 findet die Montagsfortbildung wieder in der Universitätszahnklinik statt.

Sie finden uns:

Zahnklinik der LMU München,
Goethestraße 70, 80336 München
Großer Hörsaal im Erdgeschoss

Die Vorträge beginnen um 20.00 Uhr ct und enden gegen 21.45 Uhr.

Im Vorfeld der jeweiligen Termine finden Sie ein kurzes Abstract des Referenten. Soweit die Referentinnen und Referenten zustimmen, finden Sie nach der Veranstaltung das Skript zum Download auf www.zbvmuc.de.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und den Austausch mit Ihnen!

Ihr Vorstand des ZBV München

KURSABSAGEN

Solange die aktuellen Corona-Einschränkungen in München anhalten, findet keine Montagsfortbildung statt.

Stellenangebote

LENDECKEL **Personaldienstleistungen für medizinische Berufe**

Wir suchen (w/m/d):

Kinderzahnarzt - angestellte Zahnärzte mit/ohne Erfahrung in ITNs und Kinderbehandlungen, für Schwabing, Neuhausen, Crailsheim!
KFO-Zahnarzt - für Anstellung in: Rosenheim und Crailsheim, als Teilhaber/in: in München!
Zahnarzt - für Anstellung in Vollzeit in: 1x Region München, Mühlheim an der Ruhr, Stuttgart ab 1.9, Gießen ab sofort!
ZFA - für 100% Assistenz in Vollzeit! 13 neue, freie Top-Stellen, gut mit dem MVV erreichbar! Spitzengehälter!
ZFA-KFO - für 4 versch. KFO-Zahnarztpraxen für Ass. in VZ für: Laim, Obermenzing, Ismaning, Marktschwaben, Region Westkreuz!
ZMP/DH - 25 – 30h, für München West (2 ganze Tage + ½ Tag)!
KFO-Abr. - für KFO-Praxis München West, Abrechnung & Empfang!
KFO-Zahntechn. - 30h oder Vollzeit, München City & Ismaning!

Wir bieten zudem Zahnärzte (w/m/d) für Krankheits-/Urlaubsvertretungen!
Festanstellung - für Bewerber (w/m/d) kostenlos!
Alexandra Lendeckel · Lindwurmstr. 177 · 80337 München
Tel.: 089-46 13 94 57 · Mobil 0163-631 09 37 · www.lendeckel.com

Moderne Praxis im München-Waldtrudering sucht

Angestellten Zahnarzt/Zahnärztin oder
Vorbereitungsassistentin
mit Berufserfahrung möglichst bald.

Überdurchschnittliches Anfangsgehalt,
Umsatzbeteiligung möglich, hervorragende
Arbeitszeiten bei 35h/Woche, gefühlter Halbtagsjob,
entspannte Atmosphäre, familiärer Umgangston,
Unistandards, volldigitalisierte Wohlfühlpraxis,
80% Privatanteil.

gruber.dent@t-online.de
www.dr-stefan-gruber.de
0171 60 40 777

ANZEIGENBUCHUNG
bevorzugt online unter
www.zbvmuc.de

Stellengesuche

www.zahnarzt-erfolgsseminare.de

Prophylaxe Notfall
Übernehme flexibel Prophylaxe Tätigkeiten.

Kontakt: 0179 / 598 68 94

Freiberufliche ZMV hat freie Kapazitäten.
Übernehme kurz- oder langfristig Ihre Abrechnung.

Kontakt: zmvmuenchen1806@gmail.com

Verschiedenes

Zahnärztliche Fortbildung
Prof. Dr. Dr. E. Fischer-Brandies, Dr. A. Walter

Die kleinen Tricks der
zahnärztlichen Chirurgie und Implantologie

Fortbildung bei uns in der Praxis
Für Kolleg*innen, die ihre Kenntnisse praxisnah erweitern wollen.

Ganztägig, Termin nach Vereinbarung

4 Fortbildungspunkte, Gebühr 180,- Euro
Anmeldung: fortbildung.fbw@t-online.de

Chiffre-Zuschriften nur an:
Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt u. Land
Georg-Hallmaier-Straße 6 · 81369 München
Kennziffer bitte deutlich auf den Umschlag schreiben!

ANZEIGENBUCHUNG bevorzugt online unter www.zbvmuc.de

ZBV München Stadt und Land · Georg-Hallmaier-Str. 6 · 81369 München · Fax: 089-723 88 73 · anzeigen@zbvmuc.de

Bitte kreuzen Sie Ihren gewünschten Erscheinungstermin für folgende Ausgabe/n an und wählen Sie die Rubrik, unter der Ihre Anzeige erscheinen soll. Wählen Sie bitte Ihr Anzeigenformat.

☐ Nr. 05	Anzeigenschluss: 14.04.21	Erscheinungstermin: 26.04.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 06	Anzeigenschluss: 12.05.21	Erscheinungstermin: 24.05.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 07	Anzeigenschluss: 09.06.21	Erscheinungstermin: 21.06.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 08	Anzeigenschluss: 07.07.21	Erscheinungstermin: 19.07.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 09	Anzeigenschluss: 04.08.21	Erscheinungstermin: 16.08.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes
☐ Nr. 10	Anzeigenschluss: 01.09.21	Erscheinungstermin: 13.09.21	☐ Stellengesuch	☐ Stellenangebot	☐ Verschiedenes

Termine werden regelmäßig aktualisiert und können vorab unter www.zbvmuc.de eingesehen werden.

Größe	Stellengesuch	andere Rubriken
☐ 85 x 30 mm	69,00 €	105,00 €
☐ 85 x 47 mm	99,00 €	140,00 €
☐ 85 x 64 mm	119,00 €	159,00 €
☐ 85 x 81 mm	149,00 €	195,00 €
☐ 85 x 98 mm	169,00 €	229,00 €
☐ 85 x 115 mm	188,00 €	250,00 €
☐ 85 x 132 mm (1/4)	208,00 €	278,00 €
☐ 175 x 132 mm (1/2)	-	439,00 €
☐ 175 x 268 mm (1/1)	-	697,00 €

☐ Sonderplatzierung Umschlagseite 4, + 10%
☐ Chiffre 15,00 €
☐ Farbaufschlag 4c Anzeigen + 10% (Standard sw)
☐ Andere, individuelle Schriftart + 10%
☐ Autorkorrekturen 65 €/Std.
☐ Logoplatzierung 15,00 €
☐ Korrekturabzug 5,00 €

Alle Preise zuzüglich 16% MwSt.

Bei nicht angefordertem oder termingerecht freigegebenem Korrekturabzug übernehmen wir keine Haftung für etwaige Satzfehler.

Bitte geben Sie hier Ihren Anzeigentext deutlich in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie, dass bei einer Anzeigengröße von 85 x 30 mm der maximale Textumfang 180 Zeichen, bei maximal 6 Zeilen beträgt.

Kundenname/Kd.Nr. _____

Adresse _____

E-Mail/Telefon _____

Zahnärztlicher Bezirksverband München
Stadt und Land
Georg-Hallmaier-Str. 6, 81369 München
Gläubiger-Identifikationsnr.:
DE87ZZZ00000534910

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land, den Anzeigenpreis von meinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München Stadt und Land auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Unterschrift und Stempel: _____

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Verschiedenes

omega medical

Beratung & Service
Wir sind immer für Sie da!

Als **Nahtmaterial-Profi** bieten wir Ihnen ein **Rundum-Sorglos-Paket**:

- **Nahtmaterial-Beratung via Telefon und E-Mail**
- **10.000 Artikel** im Bereich **Nahtmaterial** von namhaften Herstellern
- **5.000 Artikel** für **Praxis- & Sprechstundenbedarf**

Jetzt 15 € Kennenlern-Bonus sichern!
Einfach unter **www.omega-medical.de** im Warenkorb folgenden Code eingeben: **ZAA2021**

© om 21-03 Bild: I. Ricco

omega medical GmbH • D-71364 Winnenden
Tel. 07195/58944-0 • sales@omega-medical.de

Anzeigentermine 2021

Nummer	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
05	14.04.21	26.04.21
06	12.05.21	24.05.21
07	09.06.21	21.06.21
08	07.07.21	19.07.21
09	04.08.21	16.08.21

Nummer	Anzeigenschluss	Erscheinungsdatum
10	01.09.21	13.09.21
11	29.09.21	11.10.21
12	27.10.21	08.11.21
13	24.11.21	06.12.21